

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022
Ausgegeben am 23. August 2022
Teil II

311. Verordnung: Änderung der Lehrberufslisteverordnung

311. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Lehrberufslisteverordnung geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2021, wird verordnet:

Die Lehrberufslisteverordnung, BGBl. II Nr. 41/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 94/2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Bootbauer/ Bootbauerin, Fassbinder/ Fassbinderin, Holztechnik und Wagner jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Tischlereitechnik“ durch den Begriff „Tischlereitechnik – Schwerpunkte Planung und Produktion“ ersetzt.

2. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Bootbauer/ Bootbauerin, Kunststofftechnik, Prozesstechnik und Skibautechnik jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Kunststoffformgebung“ durch den Begriff „Kunststoffverfahrenstechnik“ ersetzt.

3. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle die Zeilen betreffend die Lehrberufe Drechsler/Drechslerin und Modellbauer/Modellbauerin.

4. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Fassbinder/ Fassbinderin und Wagner jeweils in der dritten Spalte die Bezeichnungen „Drechsler/ Drechslerin“, jeweils in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Drechsler/ Drechslerin zugeordnete Zahl „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Drechsler/ Drechslerin zugeordnete Wort „voll“.

5. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Gießereitechnik, Konstrukteur – Schwerpunkt Stahlbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnik, Metallgießer/ Metallgießerin und Metalltechnik jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Modellbauer/Modellbauerin“ durch den Begriff „Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau“ ersetzt.

6. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Konstrukteur – Schwerpunkt Maschinenbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur – Schwerpunkt Metallbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik und Konstrukteur – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Modellbauer“ durch den Begriff „Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau“ ersetzt.

7. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Kunststoffformgebung in der ersten Spalte der Begriff „Kunststoffformgebung“ durch den Begriff „Kunststoffverfahrenstechnik“ ersetzt.

8. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Kunststoffverfahrenstechnik und Kunststofftechnik jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Modellbau“ durch den Begriff „Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau“ ersetzt.

9. In der Anlage 1 lautet in der Tabelle die Zeile betreffend den Lehrberuf Tischlerei:

„

Tischlerei	3	Bootbauer/ Bootbauerin	1.	voll
		Fassbinder/ Fassbinderin	1.	voll
		Fertigteilhausbau	1.	voll
		Holztechnik	1.	voll
		Tischlereitechnik	1.	voll
			2.	voll
		Wagner/ Wagnerin	1.	voll
		Zimmerei	1.	voll
		Zimmereitechnik	1.	voll

”

10. In der Anlage 1 wird in der Tabelle die Zeile betreffend den Lehrberuf Tischlereitechnik entsprechend der alphabetischen Reihenfolge durch folgende Zeilen ersetzt:

”

Tischlereitechnik – Schwerpunkte Planung und Produktion	4	Bootbauer/ Bootbauerin	1.	voll
		Fassbinder/ Fassbinderin	1.	voll
		Fertigteilhausbau	1.	voll
		Holztechnik	1.	voll
		Tischlerei – Schwerpunkt Allgemeine Tischlerei	1. 2.	voll voll
			3.	voll
		Tischlerei – Schwerpunkt Drechserei	1. 2.	voll voll
		Wagner/ Wagnerin	1.	voll
		Zimmerei	1.	voll
		Zimmereitechnik	1.	voll
Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau	4	Gießereitechnik	1.	voll
		Konstrukteur/ Konstrukteurin – Schwerpunkte Maschinenbautechnik, Metallbautechnik, Stahlbautechnik und Werkzeugbautechnik	1.	voll
		Kunststoffverfahrenstechnik	1.	voll
		Kunststofftechnik	1.	voll
		Metallgießer/ Metallgießerin	1.	voll
		Metalltechnik	1.	voll
		Tischlerei	1.	voll
			2.	voll

”

11. In der Anlage 2 lautet in der Tabelle die Zeile betreffend den Lehrberuf Tischlereitechnik:

”

Tischlereitechnik – Schwerpunkte Planung und Produktion	Tischlerei – Schwerpunkt Allgemeine Tischlerei
--	--

”

12. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 311/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft.“

Kocher

